

Beschluss zu BSG 2012-10-16

In der Sache BSG 2012-10-16

- Beschwerdeführer -

gegen
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen

- Beschwerdegegner -

wegen
sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom
04.10.2012, Az. LSG-NI-2012-06-20-1

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 05.11.2012 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia
Schmidt, Markus Kompa, Benjamin Siggel und Joachim Bokor beschlossen:

Die sofortige Beschwerde vom 16.10.2012 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

In einem laufenden Verfahren vor dem Landesschiedsgericht Niedersachsen hat der Beschwerdeführer
einen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Landesschiedsgericht erklärte
das Befangenheitsgesuch mit Beschluss vom 04.10.2012 für unbegründet.

Gegen diesen Beschluss erhob der Antragssteller am 16.10.2012 beim Bundesschiedsgericht
„Widerspruch“.

Der Beschwerdeführer macht geltend, der abgelehnte Richter habe persönlich und eigenmächtig
zu einer öffentlichen Verhandlung eingeladen, obgleich ein weiteres Befangenheitsgesuch gegen
einen anderen abgelehnten Richter vom BSG in letzter Instanz noch nicht beurteilt worden sei.

Der Beschwerdeführer vermutet eine Eigenmächtigkeit und bestreitet einen gemeinsamen Beschluss
des Gerichts. Ungefähr zeitgleich, vielleicht sogar vorher, habe der abgelehnte Richter diese
Einladung dann auf den öffentlichen Mailinglisten in Niedersachsen gepostet.

Dies alles sei mit ihm niemals abgesprochen gewesen und er habe auch einer öffentlichen
Verhandlung zu keiner Zeit zugestimmt. Es sei offensichtlich, dass der abgelehnte Richter versucht
habe, dieses Parteiausschlussverfahren im Auftrag des LV Niedersachsen zu beschleunigen und
durch eine öffentliche Verhandlung den Mobbern im Landesverband einen Gefallen zu tun.

- 1 / 4 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichter

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass man eine öffentliche Verhandlung anberaumt habe, nachdem er acht Strafanzeigen gegen diverse Mitglieder des LV und ein Nichtmitglied wegen Verleumdung und Rufmord gestellt und das auch öffentlich gemacht habe.

Im Übrigen verweist der Beschwerdeführer auf sein Befangenheitsgesuch vom 18.09.2012. Darin führt er folgendes an:

Der Beschwerdeführer hält den Richter auch deshalb für befangen, weil er in einem anderen Verfahren die Äußerung „ROFLCOPTER GTFO“ nicht beanstandet habe.

Der Beschwerdeführer argwöhnt ein „abgekartetes Spiel“, weil der abgelehnte Richter eine Mail zunächst nicht, dann aber doch gefunden hatte.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, der abgelehnte Richter wolle auf Anweisung des Landesvorstandes den PAV-Antrag so schnell wie möglich durchwinken. Hierzu habe er kurzfristig eine mündlichen Verhandlung einberufen, ohne ein Urteil des BSG zu seinem Befangenheitsantrag gegen den anderen abgelehnten Richter abzuwarten. Dies widerspreche § 14 des Parteiengesetzes und habe mit einem fairen Verfahren nichts zu tun.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss des LSG und die Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig.

Die als „Widerspruch“ bezeichnete Eingabe wird als sofortige Beschwerde nach §§ 567ff ZPO aufgefasst, da es sich hierbei um den nach § 46 Abs. 2 ZPO statthaften Rechtsbehelf handelt.

Die sofortige Beschwerde wurde fristgerecht beim zuständigen Gericht eingelegt, § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 1 Abs. 3 SGO. Formale Mängel werden nicht festgestellt, da das Bundesschiedsgericht die Formerfordernisse des § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO großzügig interpretiert.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit richtet sich nach § 5 Abs. 5 SGO. Zusätzlich finden §§ 42 ff. ZPO nach § 1 Abs. 3 SGO entsprechend und ergänzend Anwendung.

Ein Richter kann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters vermögen nur objektive Gründe zu rechtfertigen, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber (BGH NJW 2011, 1358).

Einen Grundsatz, dass im Zweifel dem Befangenheitsantrag stattgegeben werden müsse, gibt es nicht. Dies würde das (auch) der Gegenpartei zustehende Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzen.

Für die Feststellung der Befangenheit ist daher entscheidend dass aus Sicht der ablehnenden Partei objektiv nachvollziehbare Gründe vorliegen, welche an der Unparteilichkeit des Richters zweifeln lassen.

Im vorliegenden Fall wurden keine objektiv nachvollziehbaren Gründe dargelegt. Besondere Umstände, aus denen sich Zweifel an der Objektivität des Richters ergeben, sind nicht ersichtlich.

Es liegen keine besonderen Beziehungen des Richters zu den Prozessbeteiligten vor. Es ist kein eigenes Interesse des abgelehnten Richters am Ausgang des Verfahrens zu erkennen.

Das Schweigen des Richters zu behaupteten unflätigen Äußerungen des gegnerischen Anwalts in einem anderen - als dem vorliegenden - Verfahren, stellt die Unparteilichkeit des Richters für dieses Verfahren nicht in Frage. Es wäre im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass in dem anderen Verfahren ein Einschreiten geboten gewesen wäre. Zwar mag die Äußerung der Gegenpartei „ROFLCOPTER GTFO“ fragwürdig sein, jedoch ist nicht ersichtlich, dass ein Einschreiten des Gerichts zwingend geboten gewesen wäre. Die Grenzen bei parteiischem Vortrag sind in der Piratenpartei eher weit als eng zu ziehen, da die Piratenpartei sich für freie Meinungsäußerung einsetzt. Es liegt zudem in der Natur des Gerichtsverfahrens, dass innerhalb eines Verfahrens die Äußerungsfreiheit höher zu bewerten ist, da „Verfahren nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden“ sollen (LG Berlin, 19 O 150/09; BGH NJW 2005, 279; BGH NJW 1992, 1329).

Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Richter habe dafür Sorge getragen, dass mehrere Richter sich in einem anderen Verfahren für Befangen erklärt haben, ist weder substantiiert, noch stellen Ablehnungsgesuche in Parallelverfahren bzw. anderen Verfahren des Beschwerdeführers einen objektiven Grund für die Besorgnis der Befangenheit dar. Die Folgen des § 47 ZPO können hierdurch nicht ausgelöst werden (BayObLG Rpfleger 1980, 193).

Der Vortrag des Beschwerdeführers, der Richter versuche durch die Einberufung einer kurzfristigen mündlichen Verhandlung das Verfahren auf Anweisung der Gegenseite so schnell als möglich durchzuwinken, verletze den Grundsatz eines fairen Verfahrens und widerspreche dem § 14 PartG, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen.

Grundsätzlich werden im Ablehnungsverfahren weder das verfahrensmäßige Vorgehen des erkennenden Gerichts, noch dessen Rechtsauffassung und daraus resultierende Entscheidungen überprüft. Lediglich bei einer groben Verletzung von Verfahrensgrundrechten kann sich für die betroffene Partei der Eindruck einer auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängen (Zöller/Vollkommer, ZPO 2010, 28. Aufl., § 42 Rdn. 24).

Zwar liegt in der Verfügung mit der der Richter – im Hinblick auf das laufende Ablehnungsverfahren – den Termin für die mündliche Verhandlung nunmehr auf den 10. November 2012 anberaumt hat, ein Verfahrensfehler vor, denn der abgelehnte Richter durfte nach § 47 ZPO nur solche Handlungen vornehmen, die „keinen Aufschub gestatten“. Dazu gehört zwar die Aufhebung eines Termins, nicht aber die Terminsbestimmung – also auch nicht die Neuanberaumung eines Termins (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, § 47 Rdnr. 3 m. w. N.).

Dieser Verfahrensfehler rechtfertigt indes hier ebenfalls nicht die Besorgnis der Befangenheit. Verfahrensverstöße im Rahmen der Prozessleitung oder fehlerhafte Entscheidungen sind grundsätzlich nämlich kein Ablehnungsgrund (vgl. Zöller/ Vollkommer, ZPO, § 42 Rdnr. 28; sh. auch OLG Karlsruhe, NJW-RR 1997, 1350; OLG Hamburg, NJW 1992, 1462, 1463 I. Sp.; OLG Köln, NJW-RR 1986,

419,420 I. Sp.; OLG Köln, NJW-RR 2000, 591, 592; OLG Brandenburg, NJW-RR 2000, 1091).

Verfahrensfehler lassen also einen derartigen Rückschluss nur in besonderen Fällen zu, wofür allerdings ein – insbesondere wiederholter – Verstoß gegen § 47 ZPO ausreichen kann (OLG Karlsruhe, NJW-RR 1997, 1350). Dies ist etwa angenommen worden, wenn vor rechtskräftiger Erledigung des Ablehnungsgesuchs ein Urteil verkündet wird, das rechtskräftig werden könnte (OLG Bremen, OLGZ 1992, 485, 487), oder wenn der Richter durch schwerwiegende und/oder wiederholte Verstöße gegen die Wartepflicht den Eindruck hat entstehen lassen, dass ihm das Ablehnungsgesuch egal sei und er das laufende Ablehnungsverfahren nicht zu berücksichtigen brauche (vgl. OLG Brandenburg, NJW-RR 2000, 1091, 1092).

So liegt es hier jedoch nicht. Der Richter hat lediglich einen neuen mündlichen Verhandlungstermin anberaumt, wobei offen geblieben ist, ob der Richter selbst oder (bei letztlich erfolgreicher Ablehnung) sein Vertreter diesen Termin wahrnehmen würde.

Ersichtlich wurde lediglich verhältnismäßig weiträumig ein neuer Termin anberaumt, bis zu dem von einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über das Ablehnungsgesuch – mit welchem Ausgang auch immer – gerechnet werden konnte.

Auch der Einwand des Beschwerdeführers, er habe einer Öffentlichkeit der Verhandlung nie zugestimmt, vermag den Vorwurf von Befangenheit nicht zu tragen. Relevant hierfür ist § 10 Abs. 5 SGO, wonach bei PAV der Betroffene gefragt werden muss, ob er die Behandlung als Verschlussache wünscht. Das LSG hat im ursprünglichen Anschreiben vom 06.07.2012, 22:04 Uhr jedoch explizit nachgefragt, ob dies gewünscht sei. Der Beschwerdeführer hat hierauf nicht reagiert. Da es sich nicht um eine Frage nach Einverständnis handelt, sondern um ein Recht des Betroffenen, Vertraulichkeit einzufordern und die SGO insoweit auch eindeutig formuliert ist, durfte das LSG zwei Monate nach Übersendung der ersten Mail vom 06.07.2012 und einen Monat nach Ablauf der Erwidierungsfrist von einer unbeanstandeten Öffentlichkeit ausgehen und auf die Mailingliste ‚Aktive-NDS‘ posten, um hiermit der Veröffentlichungspflicht des § 11 Abs. 6 Satz 1 SGO Folge zu leisten.